



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 51/2025
vom 20. März 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8271**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und zur Aufhebung des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden », erhoben von Peter Verhaeghe und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Juli 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und zur Aufhebung des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 2024): Peter Verhaeghe, Joannes Wienen, Pascal Malumgré und Roger Housen, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RA Junior Geysens, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Januar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Willem Verrijdt und Magali Plovie beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von

sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Klage ist auf die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und zur Aufhebung des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden » (nachstehend: Gesetz vom 12. Mai 2024) ausgerichtet. Diese Bestimmung ersetzt Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1994 « über die Öffentlichkeit der Verwaltung » (nachstehend: Gesetz vom 11. April 1994), der nunmehr bestimmt:

« instance administrative :

a) une autorité administrative visée à l'article 14 des lois coordonnées sur le Conseil d'État;

b) les provinces et les communes, lorsqu'elles exercent des compétences fédérales;

c) les organismes d'intérêt public, à savoir les organismes visés par l'article 1er de la loi du 16 mars 1954 relative au contrôle de certains organismes d'intérêt public, lorsqu'ils exercent des compétences fédérales;

d) les zones de police pluricommunales visées par la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux et leurs organes, lorsqu'ils exercent des compétences fédérales;

e) les zones de secours visées par la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile et leurs organes, lorsqu'ils exercent des compétences fédérales;

f) les organes stratégiques du gouvernement fédéral visés par l'arrêté royal du 19 juillet 2001 relatif à l'installation des organes stratégiques des services publics fédéraux et relatif aux membres du personnel des services publics fédéraux désignés pour faire partie du cabinet d'un membre d'un gouvernement ou d'un Collège d'une Communauté ou d'une Région ».

B.2.1. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 1994, ersetzt durch Artikel 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2024, findet das Gesetz auf diese Verwaltungsstellen Anwendung, insofern sie föderale Verwaltungsstellen sind oder föderale Befugnisse ausüben.

B.2.2. Vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2024 bestimmte Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. April 1994, dass das Gesetz auf die föderalen Verwaltungsbehörden und andere Verwaltungsbehörden als die föderalen Verwaltungsbehörden Anwendung findet, jedoch nur insofern dieses Gesetz aus Gründen, die in den Bereich der föderalen Befugnisse fallen, die Öffentlichkeit von Verwaltungsunterlagen verbietet oder einschränkt. Eine Verwaltungsbehörde wurde in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzes als « eine Verwaltungsbehörde, wie sie in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist » definiert.

B.3. In Bezug auf diese Abänderung heißt es in den Vorarbeiten:

« Un des objectifs du présent projet vise en effet à élargir le champ d'application *ratione personae* de la loi sur la publicité de l'administration, en ne le limitant plus aux autorités administratives visées à l'article 14 des lois coordonnées sur le Conseil d'État. La loi reste bien entendu applicable à ces autorités, et la jurisprudence développée depuis l'adoption de la loi sera donc toujours utile à cette fin. Néanmoins, d'autres instances seront dorénavant également soumises à la loi.

[...]

Cet article vise donc à redéfinir le champ d'application de la loi, en remplaçant la définition de l'autorité administrative par une définition de l'instance administrative. Cette dernière est définie par une énumération de toutes les instances visées par la loi. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3217/001, S. 5).

B.4.1. Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat (nachstehend: koordinierte Gesetze über den Staatsrat), worauf sowohl in der angefochtenen als auch der früheren Fassung von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 1994 verwiesen wird, um den Begriff « Verwaltungsbehörde » zu konkretisieren, bestimmt ferner:

« Sofern die Streitsache nicht durch Gesetz an ein anderes Rechtsprechungsorgan verwiesen wird, befindet die Verwaltungstreitsachenabteilung im Wege von Entscheidungen über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,

2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter.

Die in Absatz 1 erwähnten Unregelmäßigkeiten führen nur dann zu einer Nichtigkeitserklärung, wenn im betreffenden Fall durch sie die Tragweite der getroffenen Entscheidung beeinflusst, den Interessehabenden eine Garantie entzogen oder die Befugnis des erlassenden Organs beeinflusst werden kann.

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf die unter Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen ».

B.4.2. Diese Bestimmung wurde mehrfach abgeändert, insbesondere infolge mehrerer Entscheide des Gerichtshofes (Entscheide Nrn. 31/96, ECLI:BE:GHCC:1996:ARR.031, 54/2002, ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.054, 89/2004, ECLI:BE:GHCC:2004:ARR.089, 79/2010, ECLI:BE:GHCC:2010:ARR.079, 36/2011, ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.036 und 161/2011, ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.161). Diese Abänderungen beziehen sich jedoch nicht auf den Begriff « Verwaltungsbehörde ». Der Gesetzgeber, der diesen Begriff selbst unberührt gelassen hat, hat die Zuständigkeit des Staatsrates schrittweise auf Akte und Verordnungen ausgedehnt, die von Behörden ausgehen, die nicht Teil der ausführenden Gewalt und der dieser unterstehenden Organe sind, wenn auch ausschließlich, insofern sich diese Akte und Verordnungen beziehen auf öffentliche Aufträge, Personalmitglieder, Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter.

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was die Zulässigkeit ratione temporis betrifft

B.5.1. Damit die Voraussetzungen von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

B.5.2. Die angefochtene Bestimmung fügt in das Gesetz vom 11. April 1994 eine Definition des Begriffs « Verwaltungsstelle » ein, die die Definition des Begriffs « Verwaltungsbehörde » ersetzt. Nach Buchstabe *a*) dieser Bestimmung sind die Verwaltungsbehörden gleichwohl auch Verwaltungsstellen und unterliegen sind folglich weiterhin dem Gesetz vom 11. April 1994. Obwohl der Begriff « Verwaltungsbehörde » in der angefochtenen Bestimmung daher erneut verwendet wird, bedeutet dies nicht, dass der Gesetzgeber nicht erneut rechtsetzend tätig geworden ist. Wie sich aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten ergibt, bezieht sich die angefochtene Bestimmung nicht bloß auf eine gesetzgebungstechnische oder sprachliche Korrektur, vielmehr soll sie den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 erweitern. Dazu nennt sie neben den Verwaltungsbehörden noch fünf weitere Kategorien von Stellen, die Verwaltungsstellen sind.

Die Klage ist demzufolge zulässig *ratione temporis*.

Was das Interesse betrifft

B.6.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.2. Die dritte klagende Partei tritt als Rechtsanwalt in Streitigkeiten auf, an denen in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Institutionen und Organe beteiligt sind. Die Unmöglichkeit, sich in solchen Streitigkeiten auf die Öffentlichkeit der Verwaltung zu berufen, erschwert es ihm, die Interessen seiner Klienten zu vertreten. Bei ihm liegt folglich das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage einer Bestimmung vor, die den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 neu definiert, jedoch diese Institutionen und Organe nicht darin aufnimmt.

Da die Klage in Bezug auf die dritte klagende Partei zulässig ist, muss das Interesse der ersten, der zweiten und der vierten klagenden Partei nicht geprüft werden.

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.7.1. Insoweit Entscheidungen des Verfassungsgebers die Zuständigkeit des Gerichtshofes beschränken, sind sie restriktiv auszulegen. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob es sich bei der angefochtenen Bestimmung um eine Bestimmung handelt, deren Entscheidungen der Verfassungsgeber übernommen hat.

B.7.2. Artikel 32 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind ».

Laut dem Verfassungsgeber regelt diese Bestimmung « die Grundprinzipien in Bezug auf die Öffentlichkeit der Verwaltung. Man hat sich für eine kurze Beschreibung dieser Prinzipien entschieden. Eine nähere Beschreibung kann nur Verwirrung stiften und dazu führen, dass das,

was eine klarstellende Funktion haben soll, einschränkend wirkt. Die Gefahr ist zu groß, dass das, was dann nicht erwähnt wird, als eine gewollte beziehungsweise ungewollte Beschränkung ausgelegt werden könnte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 839/1, S. 4; Nr. 839/4, S. 2; Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-49/2°, S. 3).

B.7.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, bestimmt Artikel 32 der Verfassung nicht, auf welche Behörden das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten Anwendung findet, wobei der Begriff « Verwaltungsdokument » übrigens nach dem Willen des Verfassungsgebers sehr weit auszulegen ist. Die angefochtene Bestimmung, die auf die Formulierung « Verwaltungsbehörde, wie sie in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist » verweist, um den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 zu definieren, gibt folglich nicht die Entscheidung des Verfassungsgebers wieder.

Der Gerichtshof ist dafür zuständig, über die Klage zu befinden.

Was den einzigen Klagegrund betrifft

B.8. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund, sofern er diese Anforderungen erfüllt.

B.9. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) im vorliegenden Fall aufgrund ihres Artikels 51 anwendbar ist, kann der Verfassungsgerichtshof die in Artikel 11 der Charta und der diesbezüglichen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union enthaltenen Garantien berücksichtigen, da die Freiheit der Meinungsäußerung im Recht der Europäischen Union eine ähnliche Tragweite hat wie die Freiheit der Meinungsäußerung im belgischen Recht, die durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistet ist.

Zur Hauptsache

B.10. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 13, 19, 25 und 32 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 11 der Charta. Der Klagegrund umfasst zwei Teile.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (erster Teil) und das Recht auf Zugang zu behördlichen Informationen (zweiter Teil) verstoße, weil sie das Gesetz vom 11. April 1994 zwar auf die Verwaltungsbehörden für anwendbar erkläre, jedoch nicht auf die in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Institutionen und Organe, nämlich die gesetzgebenden Versammlungen und ihre Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf die Dokumente, die sich auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter beziehen.

Der Gerichtshof prüft diese zwei Teile des Klagegrunds zusammen.

B.11. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12.1. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben. Artikel 11 der Charta garantiert ebenfalls das Recht auf freie Meinungsäußerung, das die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen zu empfangen und weiterzugeben.

B.12.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta gewähren weder Einzelnen ein Recht auf Zugang zu Informationen, über die eine Behörde verfügt, noch verpflichten sie den Staat, solche Informationen dem Einzelnen mitzuteilen. Ein solches Recht beziehungsweise eine solche Verpflichtung kann jedoch zum einen entstehen, wenn die Bekanntmachung der Informationen durch eine vollstreckbare richterliche Entscheidung angeordnet worden ist, und zum anderen, wenn der Zugang zu den Informationen für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die Einzelperson entscheidend ist, insbesondere der Freiheit, Informationen zur Kenntnis zu nehmen und mitzuteilen, und wenn die Ablehnung des Zugangs einen Eingriff in die Ausübung dieses Rechts darstellt (EuGHMR, Große Kammer, 8. November 2016, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1108JUD001803011, § 156; 3. Februar 2022, *Šeks gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2022:0203JUD003932520, § 36; EuGH, 3. Februar 2021, C-555/19, *Fussl Modestraße Mayr GmbH*, ECLI:EU:C:2021:89, Randnrn. 81 und 82).

Insofern darin das Recht auf Zugang zu behördlichen Informationen garantiert wird, haben Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta eine Tragweite, die derjenigen von Artikel 32 der Verfassung entspricht. Die durch diese Bestimmungen gewährleisteten Garantien bilden daher in diesem Maße eine untrennbare Einheit.

B.12.3. Das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten im Sinne der Garantie in Artikel 32 der Verfassung, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta ist nicht absolut.

Diese Bestimmungen schließen eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten nicht aus, sondern schreiben vor, dass sie durch eine hinreichend genaue Gesetzesbestimmung erlaubt wird und dass diese einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entspricht sowie im Verhältnis zu dem damit

verfolgten gesetzlichen Ziel steht (EuGHMR, Große Kammer, 8. November 2016, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, vorerwähnt, §§ 181, 187 und 196; 9. Dezember 2021, *Rovshan Hajiyeu gegen Aserbaidshan*, ECLI:CE:ECHR:2021:1209JUD001992512, § 53; EuGH, 4. Mai 2016, C-547/14, *Philip Morris Brands SARL u.a.*, ECLI:EU:C:2016:325, Randnr. 149).

B.12.4. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten sind nur unter den Bedingungen möglich, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz festgelegt sind. Sie müssen gerechtfertigt werden und sind eng auszulegen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-49/2°, S. 9).

B.12.5. Indem er es ermöglicht hat, dass ein Gesetzgeber vorsehen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Grundsatz der Verwaltungstransparenz abgewichen werden kann, hat der Verfassungsgeber nicht ausgeschlossen, dass der Zugang zu gewissen Dokumenten an Bedingungen geknüpft oder eingeschränkt wird, sofern diese Einschränkungen vernünftigerweise gerechtfertigt sind und keine unverhältnismäßigen Folgen haben.

In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass die Verwaltungstransparenz zur Wirksamkeit der Ausübung des Beschwerderechtes der Bürger vor dem Staatsrat oder vor den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten beiträgt.

B.13. Die angefochtene Bestimmung zählt die Stellen auf, die Verwaltungsstellen sind und folglich in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. April 1994 fallen, insofern sie föderale Verwaltungsstellen sind oder föderale Befugnisse ausüben. Sie erwähnt als erste Stelle die « Verwaltungsbehörde, wie sie in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt ist ». Sie erwähnt demgegenüber nicht die Institutionen und Organe, die in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat genannt sind, nämlich die gesetzgebenden Versammlungen und ihre Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates.

Daraus ergibt sich, dass das Gesetz vom 11. April 1994 auf diese letztgenannte Kategorie von Institutionen und Organen keine Anwendung findet. Wie in B.4.2 erwähnt, sind sie keine Verwaltungsbehörden.

B.14. Der Umstand, dass diese Institutionen und Organe nicht Teil der ausführenden Gewalt sind, rechtfertigt es dennoch nicht, dass der Gesetzgeber den Zugang zu ihren Akten und Verordnungen und den damit zusammenhängenden oder zu ihrer Vorbereitung erstellten oder erhaltenen Dokumenten, die sich auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter beziehen, nicht geregelt hat. Diese Dokumente berühren nämlich nicht die gesetzgebende oder rechtsprechende Funktion der Institution oder des Organs, sondern haben Verwaltungscharakter.

B.15. Diese Verfassungswidrigkeit beruht gleichwohl nicht auf der angefochtenen Definition des Begriffs « Verwaltungsstelle », sondern auf dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die den Zugang zu den Dokumenten der in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Institutionen und Organe regelt, die sich auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter beziehen.

B.16. Es ist Sache des Gesetzgebers, diese Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erkennt für Recht:

Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die den Zugang zu den Dokumenten der in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnten Institutionen und Organe regelt, die sich auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder sowie auf Anwerbung, Bestimmung, Ernennung in ein öffentliches Amt oder auf Maßnahmen mit disziplinarischem Charakter beziehen, verstößt gegen die Artikel 10, 11, 19 und 32 der Verfassung.

2. weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen